

## VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE

Telefon: Wien 712 21 21 27, FAX: Wien 712 12 08

Rundschreiben Nr. 8/1998  
des Verbandes der MÜHLENINDUSTRIE

Wien, am 29. Juli 1998  
Mag. Moser/DW56/Kr/198

### Lohn- und Gehaltsabschluß 1998

Sehr geehrtes Mitglied!

Am 28. und 29. Juli 1998 konnte im Rahmen der diesjährigen Kollektivvertragsgespräche sowohl für die Arbeiter als auch für die Angestellten ein Abschluß in der Mühlenindustrie getroffen werden. Dieser tritt mit **1. August 1998** in Kraft und stellt sich folgendermaßen dar:

#### Arbeiter:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne und der Dienstalterszulagen um 1,8 %.
2. Die betragsmäßig festgesetzte Schmutzzulage für Arbeiten in Silokammern wurde mit S 187,00, die Zulage für ArbeitnehmerInnen, die im Zweischicht-Betrieb beschäftigt sind, mit S 759,00 und das Zehrgeld mit S 199,00 festgelegt.
3. Die Anhangsregelung zu § 19 RKV über die verpflichtende Gewährung von 2 Arbeitsanzügen pro Jahr wird für einen Beobachtungszeitraum bis zum 31. Juli 2000 ausgesetzt. D.h., daß nunmehr die Bedarfsregelung des § 19 RKV zur Anwendung kommt.

#### Angestellte:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Gehaltsansätze um **1,8 %**.
2. Erhöhung der IST- (= tatsächlichen) Monatsgehälter um **1,3 %**.
3. Sofern es im Rahmen des Fachverbandes der Nahrungs- und Genußmittelindustrie zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Neuregelung von **branchenbedingten Aufwandsentschädigungen** und zu einer Änderung **rahmenrechtlicher Bestimmungen** kommen wird, werden diese wenn sie nicht mit überproportionalen Steigerungen verbunden sind, auch für die Mühlenindustrie Geltung erlangen.

Für Arbeiter und Angestellte gilt, daß die Empfehlung des Verbandes der Mühlenindustrie vom 23. Juli 1980 betreffend Arbeitszeit am 24. und 31. Dezember nicht mehr aufrecht erhalten wird. Es gilt somit die Regelung des § 4 Abs. 6 Rahmenkollektivvertrag.

Zu den beiden Abschlüssen dürfen wir Ihnen folgende Unterlagen übermitteln:

Neufassung der kollektivvertraglichen Lohn tafel für die ArbeiterInnen in der Mühlenindustrie samt Hilfstabellen.

Die grüne Tabelle dient zur Berechnung sowohl der Grundstunde als auch des Zuschlages für Überstunden an Werk-, Sonn- und Feiertagen sowie für die Ermittlung des Entgeltes für die an Feiertagen geleistete Arbeit (=Feiertagszuschlag).

Hier wird der Monatslohn durch 142,5 dividiert.

Die blaue Tabelle dient für die übrigen Anwendungsbereiche (Stundenlohn in der Normalarbeitszeit, Zuschläge für Sonntags-, Nacht- und Nachtschichtarbeit innerhalb der Normalarbeitszeit).

Hier wird der Monatslohn durch 164 dividiert.

Empfehlungen des Verbandes der Mühlenindustrie betreffend die in der Mühlenindustrie beschäftigten ArbeiterInnen und Angestellten.

Neufassung der Gehaltsordnung sowie des Kollektivvertrages über die Ist-Gehaltserhöhung für die Angestellten.

Wir hoffen, daß dieses Ergebnis für Sie vertretbar ist und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

**VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE**

Obmann

Geschäftsführer

Dir. Otto LANGER eh.

Dr. Michael BLASS eh.

Beilagen